

Vorlage Nr.: 39/003		17.11.2000	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dezernent III	04.12.2000	6
Kreistag	Dezernent III	11.12.2000	7

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts des Kreises Recklinghausen

Beschlussvorschlag: Die in der Anlage 1 enthaltene Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts wird beschlossen.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Der Kreis Recklinghausen ist zuständig für die Schlacht tier- u. Fleischuntersuchung einschließlich Hygieneüberwachung in den hiesigen Schlachtbetrieben. Großbetriebe sind der öffentliche Schlachthof in Oer-Erkenschwick sowie der private Schlachthof in Recklinghausen. Der private Schlachthof Gladbeck findet keinerlei Berücksichtigung mehr, da er seinen Betrieb zum 31.12.1999 eingestellt hat.

Daneben gibt es eine Vielzahl kleinerer Betriebe bis hin zu Hausschlachtungen. Des weiteren obliegt dem Kreis Recklinghausen die Hygieneüberwachung in Zerlegungs- u. Verarbeitungsbetrieben, Kühlhäusern und sonstigen Betrieben nach Fleischhygienerecht.

Ämter	Sichtvermerk Amtsleiter	Sichtvermerk Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
39	gez. Dr. Kleis		gez. Scholze	gez. Schnipper
30	gez. Gobrecht	gez. Kretschmann		
14	gez. König			
20	gez. Folz			

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Für die insoweit vorzunehmenden Amtshandlungen nach dem Fleischhygienerecht wurde die letzte Satzung vom 23.12.1999 am 14.12.1999 vom Kreistag des Kreises Recklinghausen beschlossen und ist rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft getreten.

Dem Kreistag war für die Sitzung am 23.10.2000 der Erlass einer neuen Gebührensatzung vorgeschlagen worden. Allerdings ist in dieser Sitzung noch keine Entscheidung getroffen worden.

Gleichzeitig ist der Kreistag im nichtöffentlichen Teil umfassend über im Zusammenhang mit der Erhebung von Fleischbeschaugebühren anhängige Widerspruchsverfahren informiert worden. Auf diese Vorlage und insbesondere die ausführliche rechtliche Darstellung wird ausdrücklich verwiesen und Bezug genommen.

Nunmehr wird der Erlaß der Gebührensatzung dem Kreistag erneut zur Beschlußfassung vorgelegt. In rechtlicher Hinsicht hat sich dabei folgendes ergeben:

Aufgrund der Remonstration des Kreises vom 13.09.2000 hat das zuständige Ministerium mit Erlaß vom 05.10.2000 – hier am 24.10.2000 eingegangen – die hiesige Rechtsauffassung bestätigt, wonach auch eine Gebühr in Höhe der tatsächlichen Kosten unter Anwendung der Nr. 4b der entsprechenden EU-Richtlinie zulässig ist (siehe Anlage 5).

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Betreiberin des Schlachthofes in Oer-Erkenschwick nach wie vor anderer Rechtsauffassung ist. Sie hat insofern auf eine beim OVG NW anstehende Entscheidung am 06.12.2000 verwiesen. Nach diesseitiger Information und Kenntnis geht es dort jedoch um die Erhebung von Zerlegungsgebühren im Jahre 1993 unter Berücksichtigung der damals geltenden EG-Richtlinie. Ob insofern zu der konkreten Streitfrage in rechtlicher Hinsicht durch das Oberverwaltungsgericht entschieden wird, wird daher diesseits nicht angenommen.

Unabhängig davon würden die Entscheidungsgründe erst zu einem späteren Zeitpunkt schriftlich vorliegen. Ob und wann ein entsprechendes Urteil rechtskräftig werden würde, kann derzeit nicht gesagt werden.

Die Grundlagen der Gebührenkalkulation haben sich zwischenzeitlich nicht verändert. Auf die ausführliche Darstellung insbesondere im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung wird verwiesen und Bezug genommen.

Bezüglich der in der Kreisausschußsitzung am 16.10.2000 angesprochenen Unterdeckungen ist anzumerken, dass diese weiter eingetreten sind. Bezüglich der insofern bestehenden rechtlichen Probleme wird auf die vorerwähnte Berichtsvorlage abermals verwiesen.

Diese Satzung wird zum 01.01.2001 wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 – Gebühr je Tierart -

wird um den Gesetzestext der §§ 3 Abs. 2 c) i.V.m. § 4 Abs. 2 des Fleisch- und Geflügelfleischhygienekostengesetzes NW ergänzt, um die Rechtslage ausführlicher zu erläutern.

§ 3 Abs. 2 a)

Die geringfügige Anhebung einiger Gebührensätze für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung in Kleinbetrieben/Bezirken über die tarifliche Erhöhung hinaus ist darauf zurückzuführen, dass höhere Sach- und Fahrtkosten im Berechnungszeitraum entstanden sind.

§ 3 Abs. 2 b)

Die Gebührensätze beim privaten Schlachthof Recklinghausen haben sich nur im geringen Umfang verändert.

§ 3 Abs. 2 c)

Beim Städtischen Schlachthof Oer-Erkenschwick erhöhen sich die Gebührensätze für ein Schwein von 2,29 DM auf 3,00 DM und für ein ausgewachsenes Rind von 8,83 DM auf 12,03 DM. Die Erhöhung der bisherigen Gebührensätze erfolgen aus folgenden Gründen:

Bei der Kalkulation für das Jahr 1999 wurden Gesamtpersonalkosten in Höhe von 3.737.249,52 DM ermittelt. Anhand der vorliegenden Daten für das erste Halbjahr 2000 ist darauf zu schließen, dass im Jahr 2000 Kosten in Höhe von insgesamt 4.314.844,81 DM entstehen werden.

Gleichzeitig deutet die Entwicklung der Schlachtzahlen darauf hin, daß mit einer Senkung der Schlachtungen bei Schweinen um 11,2 % und bei Rindern um 28,3 % zu rechnen ist

Die Kostenkalkulation im Jahr 1999 erfolgte auf der Ist-Basis der Monate Januar bis April 1999. Daten der Vorjahre waren nicht vorhanden, weil aufgrund der Satzung aus dem Jahre 1988 Gebührensätze nicht bestimmt, sondern die Kosten verbal beschrieben worden waren.

Im Laufe des Jahres 1999 hat sich jedoch die tatsächliche Entwicklung im Personalbereich gegenüber den ersten vier Monaten wegen gestiegener Schlachtzahlen erheblich verändert. Anfang 1999 waren 52 Mitarbeiter als Fleischkontrolleure und Tierärzte beschäftigt. Im Jahre 1999 ist der Fehlbedarf an Personal durch vorübergehende Einstellung von Fleischkontrolleuren und Tierärzten kompensiert worden. 10 der vorübergehend eingestellten Tierärzte werden seit Januar 2000 unbefristet weiterbeschäftigt. Zudem wurden 23 neue Fleischkontrolleure ausgebildet und teilweise im Herbst 1999, größtenteils im Januar 2000 eingestellt.

Um die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung sowie die täglich zulässige Untersuchungszeit einzuhalten und entsprechend Überstunden abzubauen, wird seit Mitte 1999 die Untersuchung der geschlachteten Schweine überwiegend in zwei Schichten durchgeführt.

Die Erhöhung des Personalstandes zog jedoch zusätzliche Kosten u.a. für Urlaubs- und Krankenvergütung, Rüstzeiten sowie Personalverwaltung nach sich.

Die o.a. Veränderungen führten in Verbindung mit tariflicher Vergütungserhöhung und betriebsspezifischen Ursachen zu einer Kostensteigerung bei der Schlachttier-/Fleischuntersuchung und somit zur Erhöhung der Untersuchungsgebühr von 2,29 DM auf 3,00 DM je Schwein und von 8,83 DM auf 12,03 DM je Rind.

§ 3 Abs. 2 c – Sachkostenanteil –

Sowohl 1999 wie auch im ersten Halbjahr 2000 ist jeweils nur 1 Jungrind untersucht worden. Trotz der Geringfügigkeit wird auch für diese Tierart ein Sachkostenanteil ausgewiesen.

§ 3 Abs. 2 e - Überwachung eines Haarwildbestandes –

Die Änderung des Stundensatzes erfolgt aufgrund der tariflichen Erhöhung für das Jahr 2000.

§ 4 Abs. 1 – Trichinenuntersuchung –

a) ambulatorische Fleischuntersuchung

Die Untersuchungsgebühr wurde im Bereich von 16 – 50 täglich geschlachteten Tieren ermittelt. Die Gebühren der anderen Spalten sind entsprechend den Vorgaben des Tarifvertrages angeglichen worden.

Die Steigerung der Trichinenuntersuchungskosten im ermittelten Bereich von 5,09 DM auf 5,46 DM ist zum einen auf die tarifliche Erhöhung und zum anderen auf höhere Verwaltungskosten zurückzuführen.

b) 1. Schlachthof Recklinghausen

Die rechnerische Kalkulation hat eine Differenz von 0,01 DM zu Gunsten des Schlachthofes Recklinghausen ergeben.

b) 2. Schlachthof Oer-Erkenschwick

Die Kostensteigerung beim Städt. Schlachthof Oer-Erkenschwick von 0,34 DM auf 0,43 DM ist ebenfalls auf die Erhöhung der Personalkosten und betriebsspezifische Ursachen zurückzuführen.

Für den Fall, dass die Schlachthofbetreiberin die Sachkosten nicht mehr trägt, wird vorsorglich ein Gebührenanteil in Höhe von 0,03 DM ausgewiesen.

§ 4 Abs. 2 – Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen -

Die Gebührensteigerung von 17,10 DM auf 17,48 DM erfolgt aufgrund der tariflichen Erhöhung und der sinkenden Untersuchungszahl.

§ 5 Abs. 1 – Rückstandsuntersuchung –

- a) Die Rückstandsuntersuchungsgebühr für ein Jungrind wird um 0,01 DM von 0,32 DM auf 0,33 DM korrigiert.
- b) Da zur Zeit die Schlachthofbetreiberin die Sachkosten selber trägt, werden die Gebühren für Rückstandsuntersuchungen ohne Sachkosten aufgeführt.

§ 7 – bakteriologische Untersuchung –

Die Steigerung der Gebühr für bakteriologische Untersuchungen von 60,00 DM auf 95,00 DM erfolgt aufgrund der Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, wonach sich die Untersuchungskosten des Chemischen Landes- und Staatlichen Veterinäruntersuchungsamtes Münster von 28,00 DM auf 65,00 DM je Probe erhöhten.

§ 8 Abs. 3, § 9, § 10 – Stundengebühr –

Die Erhöhung der Stundensätze für Tierärzte, Fleischkontrolleure und Lebensmittelkontrolleure ergibt sich aufgrund der tariflichen Steigerung der Personalkosten und der Änderung der als Berechnungsgrundlage dienenden gerichtlich anerkannten Vorgaben des aktuellen Berichtes der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt). .

§ 11 Abs. 2 – Nichtausführung eines Teils der Untersuchung bzw. der gesamten Untersuchung -

Die Stundensätze wurden den tariflichen Erhöhungen angepaßt. Bei den Gebührensätzen für einen amtlichen Tierarzt und einen Fleischkontrolleur, welche nach dem Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten amtlichen Tierärzte und Fleischkontrolleure in öffentlichen Schlachthöfen und in Einfuhruntersuchungsstellen (TV Ang iöS) vergütet werden, mußte gegenüber der erstmaligen Gebührenkalkulation eine Korrektur vorgenommen werden, da entsprechend dem KGSt-Bericht jeweils auch eine Gemeinkostenpauschale bei der Berechnung des Gesamtstundensatzes zu berücksichtigen ist.

§ 12 Abs. 1 – Untersuchungen zu besonderen Zeiten –

Die Gebühr für Untersuchungen an Sonn- und Feiertagen setzt sich zusammen aus drei tariflich festgelegten Stundensätzen, die jeweils der tariflichen Steigerung unterliegen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ergab die Neukalkulation eine Erhöhung von 27,65 DM auf 28,50 DM.

§ 13 Abs. 1 – Gebühr für Wartezeiten -

Die Gebührensteigerung der Stundensätze ist auf die tarifliche Erhöhung zurückzuführen.

§ 16 Abs. 1 – Fälligkeit –

Der Text wurde dahingehend erweitert, dass der Kreis Gebühren bereits dann verlangen kann, wenn die Untersuchungen beantragt werden.

§ 17 – Schlußbestimmungen –

Um eine bessere Übersicht zu verschaffen, wurde von einer Änderungssatzung abgesehen. Daher wird die Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechts vom 23.12.1999 mit Ablauf des 31.12.2000 außer Kraft gesetzt und die als Anlage 1 beigefügte Satzung ab 01.01.2001 in Kraft treten.

Die umfangreichen, sehr ausführlichen Gebührenkalkulationen nebst den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen können beim Veterinäramt (Tel. 0 23 61/ 53 21 23 – Frau Bremer -) während der üblichen Dienstzeit eingesehen werden. Die Satzung selbst orientiert sich an den vom LKT aufgestellten Empfehlungen zum Erlaß einer Satzung auf diesem Sektor.

Anlage 1: Satzung

Anlage 2: Gebührenkalkulation öffentlicher Schlachthof Oer-Erkenschwick (Kurzdarstellung)

Anlage 3: Gebührenkalkulation außerhalb öffentlicher Schlachthöfe (Kurzdarstellung)

Anlage 4: Stundensätze in Zerlegungsbetrieben usw

Anlage 5: Erlass des MURL vom 05.10.2000